

06.11.2023

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)
vom 10. Oktober 2023 (BT-Drs. 20/8764)

Die DWA bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Bundes-Klimaanpassungsgesetzes (KAnG)“ Stellung nehmen zu können.

Klimaanpassung und Klimaschutz sind zwei Seiten einer Medaille. Sie müssen zusammen betrachtet und umgesetzt werden. Während Klimaschutzmaßnahmen darauf abzielen, die Erderwärmung und damit verbundene Folgen zu verhindern oder abzumildern, dienen Klimaanpassungsmaßnahmen zum Umgang mit bereits spürbaren Auswirkungen des Klimawandels. Die DWA begrüßt daher, dass das Bundesumweltministerium mit dem Entwurf für ein KAnG Rahmenregelungen für vorsorgende Klimaanpassung mit messbaren Zielen vorlegen und umsetzen möchte. Der Entwurf geht nach Auffassung der DWA in die richtige Richtung.

Allgemeines zum Entwurf:

Die Folgen des Klimawandels insbesondere die zunehmenden extremen Wetterereignisse, wie Hochwasser und Starkregen aber auch Trockenheit, haben bereits heute signifikante Auswirkungen auf unsere Gesellschaft, unsere Umwelt und auf die Wasserwirtschaft. Neben offensichtlichen Zeichen wie z.B. Sturzfluten sind es auch schleichende Veränderungen, wie sinkende Grundwasserspiegel, Schäden an Böden und Wäldern, die vielerlei Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Daseinsvorsorge erschweren.

Der Umgang mit Wasser ist jedoch ein zentraler Aspekt in der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dabei sind die wesentlichen Aufgaben einerseits eine wasserbewusste Entwicklung unserer Städte und andererseits die Stärkung des natürlichen Landschaftswasserhaushaltes. Wasser kommt in dem vorliegenden Entwurf noch zu kurz.

Eine wasserbewusste Stadt, häufig bezeichnet als „Schwammstadt“, ist technisch machbar, ökonomisch sinnvoll und erhöht die Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner. Durch blau-grüne Infrastrukturen wird das Wasser in der Siedlungsfläche gehalten. Diese Infrastrukturen entlasten die Kanalisation und vermindern Überschwemmungen. Zudem kühlt verdunstendes Wasser die Luft und leistet so einen entscheidenden Beitrag gegen Hitzestress. Damit schützen blau-grüne Infrastrukturen die Bevölkerung und die Umwelt. Unsere Siedlungs- und Infrastrukturen müssen so angepasst werden, dass unsere Lebensgrundlagen für kommende Generationen geschützt werden und die Menschen auch mit fortschreitendem Klimawandel optimale und sichere Lebensumstände haben.

Die Folgen des Klimawandels betreffen nicht nur den urbanen Raum. Die Erosion wertvoller Böden sowie sinkende Grundwasserstände und eine nicht mehr ausreichende Versorgung der Forst- und Landwirtschaft mit Wasser drohen zumindest regional. Als Überflutungsvorsorge, sowie als Vorsorge gegen Trockenheit und Dürre muss ein naturnaher Landschaftswasserhaushalt mit speicherfähigen Böden und renaturierten oder reaktivierten Auen geschaffen werden.

In der Praxis besteht bei der Klimaanpassung weniger ein Wissensdefizit als vielmehr ein Umsetzungsdefizit. Insgesamt ist zu vermeiden, dass gesetzliche Regelungen mit Rahmenbedingungen oder Vorgaben zur Klimaanpassung lediglich symbolhaften Charakter mit nur geringer praktischer Bedeutung und Verbindlichkeit haben. Jetzt konkrete Lösungen zu finden, liegt in der gemeinsamen Verantwortung. Mit dem KAnG wird primär die

strategisch planerische Ebene angesprochen, was grundsätzlich richtig ist. Gleichzeitig setzt die erfolgreiche Klimaanpassung voraus, dass konkrete Maßnahmen nicht erst aufgrund noch zu erarbeitender Klimaanpassungsstrategien ergriffen werden, sondern dass Umsetzungen von Klimaanpassungsmaßnahmen gerade auch in den Fachgesetzen gestärkt werden (Wasserrecht, Baurecht oder Naturschutzrecht). Dabei sieht die DWA hier noch Klärungsbedarf bei der Harmonisierung mit dem Fachrecht, z.B. zur Vermeidung von Doppelregelungen und übermäßiger Bürokratie.

Die Finanzierung der neuen Vorgaben muss gesichert werden. Hinsichtlich der entstehenden Kosten bzw. Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen zur Klimaanpassung sollte das Verursacherprinzip gelten. Da CO₂ ein maßgeblicher Treiber des Klimawandels ist, sollten die erforderlichen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen folglich aus der sog. „CO₂-Bepreisung“ mitfinanziert werden. Benötigt werden integrale Förderprogramme mit langer Laufzeit.

Verbesserungsmöglichkeiten im Einzelnen

- In § 3 Abs. 2 wird der Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft direkt unter Nr. 1 angesprochen. Die folgenden Vorschriften greifen diesen wichtigen Punkt jedoch nur indirekt wieder auf, z.B. bei der Versiegelung von Böden (§ 8 Abs. 3) oder bei der Berücksichtigung von (vorhandenen?) Starkregen- und Hochwassergefahrenkarten in den Klimaanpassungskonzepten (§ 12 Abs. 6).
- Der Bereich Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist weder in § 3 Abs. 2 Nr. 1 bei Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft noch in Nr. 2 beim Cluster Infrastruktur ausdrücklich aufgenommen. Dies sollte wegen der hohen Bedeutung geändert werden. Ergänzung der „Entwässerungsinfrastruktur“ in § 3 Abs. 1 Nr. 2 KAnG
- Die stärkere Berücksichtigung von Wasseraspekten im KAnG sollte u.a. durch Ergänzung der wichtigen Vorgaben des § 8 erfolgen. Maßnahmen der wasserbewussten Siedlungs- und Stadtentwässerung dienen als Versickerungs- und Verdunstungsflächen und sind daher insbesondere im urbanen Raum als Klimaanpassungsmaßnahmen notwendig. Natürliche Fließgewässer haben im urbanen Raum eine besondere Bedeutung u. a. als Kaltluftschneise und Abführung von Oberflächenabflüsse bei Starkregen. Folglich sollten wasserbewusste Entwicklungen, Flussrenaturierungen und -offenlegungen in § 8 eine entsprechende Berücksichtigung finden. Hier könnte ein neuer Absatz 4 eingefügt werden; die anderen Absätze würden sich entsprechend nach unten verschieben.
- Das Verhältnis von § 8 KAnG zu spezialgesetzlichen Vorschriften über die Klimaanpassung sollte ergänzend klar geregelt werden. Dabei ist aus Sicht der Wasserwirtschaft insbesondere unklar, wie sich die in § 8 geplanten Vorgaben zu den auf das Klima bezogenen Gewässerbewirtschaftungsgrundsätzen verhalten sollen, die bereits in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 Hs. 2 WHG geregelt sind.
- Beim Berücksichtigungsgebot nach § 8 Abs. 1 sollten anstatt der „zu erwartenden Auswirkungen“ des Klimawandels die „möglichen Auswirkungen“ berücksichtigt werden müssen.

Die DWA begrüßt, dass bei der Weiterentwicklung und Intensivierung der Klimaanpassung, z.B. bei der Festlegung von Zielen, auch die Verbände weiter einbezogen werden sollen. Gleiches gilt für die Stärkung der technischen Selbstverwaltung durch Bezugnahme auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die DWA steht mit ihrem Netzwerk und ihren Fachgremien von Experten der betroffenen Fachkreise für den Dialog bereit.

Kontakt:

Dr.-Ing. Lisa Broß
Mitglied der Bundesgeschäftsführung der DWA

Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.
Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef
Tel.: + 49 2242 872-111
E-Mail: bross@dwa.de
www.dwa.de
EU-Transparenzregister: 227557032517-09